



NEUERUNGEN ZU COVID- HILFSMAß- NAHMEN

Mit Sitzung vom 16.12.2021 beschloss der Nationalrat folgende pandemiebedingten Unterstützungsmaßnahmen:

Personalverrechnung

Wie bereits im Vorjahr können auch für 2021 **Corona-Prämien bis 3.000 €** je Dienstnehmer:in steuerfrei ausbezahlt werden. Es muss sich hierbei um Zulagen bzw Bonuszahlungen handeln, die ausschließlich aufgrund der COVID-19-Krise geleistet werden und zuvor üblicherweise nicht gewährt wurden. Die **Zahlung** der Prämien hat **bis Februar 2022** zu erfolgen.

Da Weihnachtsfeiern Corona-bedingt auch heuer ebenfalls oft nicht stattfinden konnten, ist es möglich, den Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen **iHv 365 €** stattdessen als **Weihnachtsgutscheine steuerfrei** an Mitarbeiter:innen zu gewähren. Sollte 2021 bereits

eine volle Ausschöpfung des Freibetrages zB durch die Teilnahme an einem Betriebsausflug erfolgt sein, kann kein steuerfreier Gutschein gewährt werden. Bei nur teilweiser Inanspruchnahme hat allerdings keine Gegenrechnung zu den 365 € zu erfolgen, sodass trotzdem die vollen €365 steuerfrei in Form von Gutscheinen ausgezahlt werden können. Die Ausgabe der Gutscheine hat nachweislich im Zeitraum November 2021 bis Jänner 2022 zu erfolgen. Die bestehende Regel zum Freibetrag für Geschenke iHv 186 € ist davon nicht betroffen, sodass insgesamt 551 € steuerfrei abgegeben werden können.

Umsatzsteuer

Der **begünstigte Umsatzsteuersatz von 5 %**, der insbesondere Umsätze in der Gastronomie und Hotellerie betrifft, **läuft mit 31.12.2021 aus**. Dies erfordert eine Umstellung bei den Kassensystemen. Nach Information des BMF dürfen Umsätze, die in der Nacht vom 31.12.2021 auf den 1.1.2022 ausgeführt werden, einheitlich nach der Rechtslage bis 31.12.2021 oder nach der Rechtslage ab dem 1.1.2022 behandelt werden.

Die **Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken** wurde verlängert. Sie gilt nun bis 30.6.2022.

Jahresabschlüsse

Die **Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse** mit Stichtagen bis einschließlich 30.9.2021 wurde auf 12 Monate **verlängert**. Die Fristerstreckung gilt auch rückwirkend für Jahresabschlüsse über abweichende Wirtschaftsjahre, deren Stichtag nach dem 31.12.2020 liegt.

Steuerzahlungen

Die **vereinfachte** Möglichkeit, **Steuerstundungen** zu beantragen, wurde wiedereingeführt. Stundungen, die bis 31.12.2021 beantragt werden, sind bis 31.1.2022 zu bewilligen. In diesem Zusammenhang werden im Zeitraum von 22.11.2021 bis 31.1.2022 **keine Stundungszinsen** festgesetzt.

Im Rahmen des COVID-19-Ratenzahlungsmodells war bislang nur eine Neuverteilung der Ratenzahlungen innerhalb von Phase 1 zulässig. Diese Regelung wurde diesbezüglich abgeändert, dass künftig zwei Mal eine Neuverteilung beantragt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Ratenbewilligung noch aufrecht ist und bislang kein Terminverlust eingetreten ist.

Ebenso ist es zwischen 22.11.2021 und 31.12.2021 möglich, sich **Finanzamts-Gutschriften** trotz Bestehens fälliger Abgabenschuldigkeiten auf dem Abgabenkonto **zurückzahlen zu lassen**. Entsprechende Anträge können nur über FinanzOnline gestellt werden.

Impressum:

RSM Austria Steuerberatung GmbH
RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH
RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH
RSM Austria Consulting GmbH
RSM Austria Immobilien GmbH
RSM Austria Business Process Improvement Steuerberatung GmbH

Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien
T +43 (1) 505 63 63
F +43 (1) 505 63 63
contact@rsm.at
www.rsm.at

RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH, RSM Austria Immobilien GmbH and RSM Austria Business Process Improvement Steuerberatung GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Canon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.

Any person communicating with the company by email will be deemed to have accepted the risks associated with sending information by email being interception, amendment and loss as well as the consequences of incomplete or late delivery.